

GEMEINNÜTZIGKEITSGESETZ – SPENDENABSETZBARKEIT

Um die Kosten für Vereine so gering wie möglich zu halten, sind folgende Informationen für das Prozedere noch wichtig:

Folgende Unterlagen werden vom Steuerberater benötigt:

- Amtlicher Lichtbildausweis des Obmannes / der Obfrau (Reisepass oder Personalausweis) plus Kopie davon!
- Aktueller ZVR-Auszug zur Feststellung der Richtigkeit der Funktion (wird von der Behörde mit den genehmigten Statuten rückübermittelt).
- Bestätigte Statuten der Bezirksverwaltungsbehörde mit der geänderten Auflösungsbestimmung; sollten diese noch nicht vorliegen, den Nachweis, dass die Statuten bereits an die Behörde übermittelt wurden.
- die bereits erhaltene Steuernummer
- eventuelle Ausnahmegenehmigung oder Steuerbescheide für Feste in Kopie
- die Vereins-Jahresabschlüsse der letzten beiden Jahre, aus denen folgende Punkte ersichtlich sein müssen:

Gesamteinnahmen / davon Spenden / davon Mitgliedsbeiträge / Gesamtausgaben

Der Kostenpunkt für eine solche Erstprüfung (wurde am diesjährigen ÖBV-Kongress abgestimmt) beläuft sich auf ca. € 500,00 - € 600,00 – diese Angaben sind Orientierungshilfen!

Für die in den folgenden Jahren erforderliche jährliche Bestätigung, damit die Absetzbarkeit auch weiter gewährleistet werden kann, ist mit deutlich geringeren Sätzen zu rechnen.

Sind jährliche Steuererklärungen die Folge?

Wenn man die Steuernummer mit dem Verf15-SPEND (*nur mehr bis 30.06. möglich, Finanzamt vergibt die Steuernummer innerhalb weniger Tage*) beantragt, ist NICHT von einer jährlichen Steuererklärungspflicht auszugehen, es kann aber nicht ausgeschlossen werden. In einem solchen Fall dann bitte im Landesbüro melden!

Mag. Manfred Ehart
Landesfinanzreferent